

radschaft für die Folge des Leichtsinnes eines Einzelnen verantwortlich und strafbar.

§. 16. Wo mehrere Schüsse vor einer Arbeit gleichzeitig weggethan werden sollen, was nur unter besonderer Zustimmung des Steigers geschehen darf, muß um so größere Vorsicht beobachtet und darauf Bedacht genommen werden, daß nicht durch den Erfolg des einen Schusses die Wirkung des andern vereitelt wird. Besonders aber muß sorgfältig darauf Acht gegeben werden, ob sämtliche Schüsse gehörig gewirkt oder ob einer und der andere versagt hat, in welchem letzteren Falle mit um so größerer Vorsicht wieder vor Ort gefahren werden muß. Jedes Bohrloch wird auch beim gemeinschaftlichen Wegthun mehrerer, von dem Häuer, der solches geschlagen, besetzt und zum Anzünden vollkommen fertig gemacht, wobei sich die Häuer hinsichtlich der Reihenfolge, in welcher die Bohrlöcher weggethan werden sollen, so wie in Hinsicht der hierbei zu berücksichtigenden Länge der Schwefelmännchen gehörig zu berathen und zu einigen haben.

Wo mehrere Schüsse gleichzeitig abgebrannt werden sollen, darf solches nur durch einen Arbeiter geschehen, während die andern sich in Sicherheit zu bringen suchen. Die Arbeiter wechseln jedoch schichtweise in diesem Geschäfte, und darf einer den andern in dem Besetzen und Fertigmachen des Schusses nicht übereilen.

Der Steiger muß bei Arbeiten der Art für die Sicherung der Leute besonders Sorge tragen und die §. 13. vorgeschriebenen Sicherheits-Maasregeln auf das Genaueste beobachten.

§. 17. Das Bohrgezähe muß in gehöriger Vollständigkeit vorhanden und in vorschriftsmäßiger Art angefertigt sein, wovon sich der Steiger zum Destern bei seinen Befahrungen der Punkte, wo Schießarbeit Statt findet, zu überzeugen hat; besonders aber muß in Bezug auf Vermeidung von Unglücksfällen beim Besetzen der Bohrlöcher von ihm darauf gehalten werden, daß der Stampfer außer seinen sonstigen Erfordernissen die gehörige Länge hat und aus zähem und weichem Eisen gefertigt ist, und daß Räumnadeln überall nur von Kupfer oder Messing geführt werden.

§. 18. Wer von den Arbeitern wider diese Vorschriften handelt, wird da, wo für die Contravention in den speciellen Straf-Reglements der Bergamts-Bezirke keine besondere Strafen festgesetzt sind, das erste Mal mit einem Schichtlohn, das zweite und dritte Mal mit einem zwei- und dreifachen Betrage, und wenn dies nicht fruchten sollte, mit Degradation und Entfernung von aller Bohr- und Schießarbeit bestraft, insofern der Fall sich nach den bestehenden Gesetzen nicht zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung eignet.

Steiger, welche sich Vernachlässigungen gegen die Instruction zu Schulden kommen lassen, sollen mit Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thlr., entsprechend dem ersten, zweiten und dritten Falle, und wenn

dies nicht hilft, mit Degradation oder Entlassung bestraft, auch geeigneten Falles nach den bestehenden Gesetzen zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

Bonn, den 15. December 1842.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

Rescript des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten

v. 3. März 1850 — V. 1227. — über das Einbauen von Pumpen.

„Bei dem Einbauen von Pumpen sollen überall nur Rabeln mit doppeltem Eingriff, d. h. mit zwei Rädern und zwei Getrieben für dasselbe Vorgelege gebraucht werden.“

Ober-Bergamtliche Verfügung vom 19. März 1850 — 1921 —
über Anbringung der Lichtlöcher.

— Es ist ersehen worden, daß dieser Unglücksfall durch Herabfallen eines Steinstückes bei der Förderung durch ein senkrecht auf dem Stollen stehendes Lichtloch veranlaßt ist. Da dergleichen Unglücksfälle wesentlich vermieden werden können, wenn die Lichtlöcher nicht senkrecht auf den Stollen zu stehen kommen, so weisen wir das Königl. Berg-Amt *) hierdurch an, darauf zu halten, daß die Markscheider künftig die Lichtlöcher nicht senkrecht auf den Stollen, sondern stets ein bis zwei Lachter zur Seite des Stollens angeben.

Ministerielle Verordnung vom 24. Febr. 1839 über Sicherheitspfeiler bei Steinkohlen-Bergwerken.

(Amtsblatt 1839. Arnberg Nr. 17, Köln 17, Düsseldorf 21, Trier 22, Aachen 23, Coblenz 26.)

Nachstehende von dem Königlichen Finanz-Ministerio, Abtheilung für das Bergwerks-Hütten- und Salinenwesen, unter dem 24. Februar d. J. erlassene Verordnung, das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern bei dem gänzlichen Abbaue von Kohlenflözen, wenn die Markscheide zweier Steinkohlengruben die Flöze unterhalb der tiefsten Stollensohle durchschneidet, betreffend, bringen wir höherer Bestimmung gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, am 27. März 1839.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

*) Dies Rescript ist an das Berg-Amt zu Düren ergangen. Dasselbe kann aber im ganzen Rhein. Haupt-Berg-District Anwendung finden; zumal in einem ersteres gutheißenden Ministerial-Erlasse vom 28. März 1850 — V. 1801 — gesagt wird: „Uebrigens ist die den Markscheidern ertheilte zweckdienliche Anweisung, die Lichtlöcher nicht senkrecht auf die Stollenlinie, sondern ein bis zwei Lachter seitwärts derselben anzugeben, in anderen Bezirken bereits seit längerer Zeit in Ausübung.“

Zur Abwendung der mit dem gänzlichen Abbau von Kohlenflözen an der Markscheide zweier Grubensfelder in diagonaler Richtung gegen die Streichungs-Linie für die allgemeine Sicherheit des Bergwerks Betriebes und des Lebens der Arbeiter verbundenen Gefahren, findet das Finanz-Ministerium sich bewogen, auf Grund der Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 8. §. 29. 30. 33. Tit. 22 §. 1--3. Th. II. Tit. 16. §. 82. 206. 207. 349. 391 und resp. nach dem Rheinischen Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810 eine allgemeine bergpoliceiliche Verordnung dahin zu erlassen, daß

wo und wenn die Markscheide zweier Steinkohlen-Gruben die Flöze unterhalb der tiefsten Stollnsohle durchschneidet,

an dieser Markscheide, unterhalb der tiefsten Stollnsohle, ein Sicherheits-Pfeiler von einer durch das Bergamt nach genauer Erwägung der Local-Verhältnisse sachkundig zu bestimmenden angemessenen Stärke auf beiden mit einander grenzenden Gruben gleichweit von der Markscheide entfernt stehen und unangetastet bleiben soll; es wäre denn, daß die Gewerkschaften sich, unter Genehmigung des betreffenden Bergamtes, über eine gemeinschaftliche Wasserhaltung für die beiden mit einander markscheidenden Gruben vereinigen.

Die Gewerkschaften sind schuldig, dieser Berg-Sicherheits-Policei-Vorschrift bei Vermeidung sofortiger Einstellung des Gruben-Betriebes und Verlust des Bergwerks-Eigenthums und beziehungsweise der im Bergwerks-Gesetz vom 21. April 1810 Art. 93. 96 und im Policei-Decrete vom 3. Januar 1813. Art. 22 und 31 bestimmten Folgen nachzukommen; auf die Conservation des Sicherheits-Pfeilers zu wachen und jeden Angriffs desselben sich zu enthalten, widrigen Falls sie nach den bestehenden, auf den concreten Contraventions Fall in Anwendung kommenden Gesetzen und in den vorgeschriebenen Formen zur Verantwortung gezogen, und nach Bewandniß der Umstände, sowie mit Rücksicht auf den durch die Uebertretung oder in Folge derselben bereits entstandenen Schaden und auf die daraus entstehende gemeine Gefahr der Sicherheit und des Lebens bestraft werden sollen.

Das Königliche Ober-Bergamt hat diese Verordnung zur Ausführung zu bringen, die ihm untergeordneten Bergämter deshalb mit der nähern Anweisung zu versehen und durch das Amtsblatt der betreffenden Königlichen Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1839.

Finanz-Ministerium,

Abtheilung für das Bergwerks-Hütten- und Salinenwesen,

(gez.) von Belthelm.

Ministerielle Verordnung vom 25. August 1855 über Sicherheits-Pfeiler bei Steinkohlen-Bergwerken, veröffentlicht durch Publicandum vom 2. Sept. 1855.

(Amtsblatt 1855. Köln Nr. 38, Coblenz 42, Aachen 45, Düsseldorf 54, Trier 39, Arnsberg 37.)

Durch Erlaß vom 25. August d. J. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten bestimmt, daß überall, wo nach dem — seiner Zeit durch das Amtsblatt publicirten — Finanz-Ministerial-Rescripte vom 24. Febr. 1839 an der Markscheide von Steinkohlen-Bergwerken Sicherheits-Pfeiler unangetastet stehen bleiben müssen, dies auch an einer von freiem Felde umgebenen Markscheide und zwar in der Weise geschehen muß, daß die eine Hälfte der Pfeilerbreite in das Feld des betreffenden Bergwerkes zu liegen kommt, während die andere Hälfte des Pfeilers in das freie Feld fällt.

Höherer Bestimmung gemäß bringen wir diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntniß.

Bonn, den 2. September 1855.

Königl. Preuß. Rhein. Ober-Berg-Amt.

B. Berg-Amts-Bezirk Siegen und standesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite.

Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 16. §§. 206 bis 209 über den Raubbau.

§. 206. Niemand darf auf den Raub bauen, das ist: durch unwirtschaftliche Aushauung der oberen Mittel und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, die Wasserabführung und Wetter- auch Berglosung erschweren, die fernere regelmäßige Fortsetzung des Baues hindern oder gar unmöglich machen.

§. 207. Ebenso wenig dürfen die Sohlen unter der Stollenstrecke ohne Erlaubniß des Berg-Amtes verhauen oder unterwerket werden; und es muß wenigstens ein vier bis sechs Rachter dickes Mittel unverrückt dazwischen liegen bleiben oder die Sohle verflübert werden.

§. 208. Wer sich eines Raubbaues schuldig macht, wird mit dem Verluste der auf solche unerlaubte Art erworbenen Mineralien bestraft.

§. 209. Wird nach geschehener Weisung durch das Bergamt dergleichen Raubbau dennoch wiederholt: so zieht dieses den Verlust des aus der Beleihung erhaltenen Rechts nach sich.*)

*) Die im Rhein. Haupt-Berg-Districte gültigen Provincial-Berg-Ordnungen enthalten übereinstimmend nur Bestimmungen, wie die folgende der Nassau-Kablenbogischen B.-D. v. J. 1559 Art. 20: „Der Bergmeister soll fleißig aufsehen, und die Geschworenen aufsehen lassen, daß in allen Zechen mit Rath etlicher der fürnehmsten Gewercken, nicht umüßlich gebauet werde, und wo er schädliche Bäu e befindet, soll er abschaffen und nützliche Gebäu angeben, darin soll ihme auch Folge und Gehorsam geleistet werden.“ Vergl. Chur-Trier'sche B.-D. v. J. 1564 Thl. 1 Art. 2 Nr. 5; Homburgische B.-D. v. J. 1570 Art. 4; Chur-Sächsische B.-D. v. J. 1589 Art. 28; Chur-Kölnische B.-D. v. J. 1669 Thl. 2 Art. 9 und

Ministerielle Instruction v. 6. März 1852 Art. V. zu §. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes.

Das Berg-Amt hat dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist. (Die Prüfung des Betriebsplanes) muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung (desselben) die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, so weit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt und so weit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden. — Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Berg-Amtes abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Berg-Amt den eigenmächtigen Betrieb und bei fernerer Weigerung, der erteilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des policeilichen Interesses kann die Betriebs-einstellung vom Berg-Amte sofort verfügt werden.

C. Berg-Amts-Bezirke Düren und Saarbrücken. (Linke Rheinseite.)

Ministerielle Instruction vom 3. August 1810 zum Bergwerks-Gesetze vom 21. April desselben Jahres über den Betriebsplan.

§. 5. A. §. 2.

Le décret de concession détermine le mode d'exploitation qui devra être suivi par le concessionnaire etc. *)

Jülich-Bergische B.-D. v. J. 1719 Art. 27. — S. g. Raubstollen sind verboten: Nassau-Kagenelb. B.-D. Art. 30; Chur-Sächsische B.-D. Art. 78 und Chur-Rölnische B.-D. Thl. 6 Art. 13. Eine Definition des Begriffes Raubstollen gibt die Chur-Sächsische Stollen-Ordnung v. J. 1749 Art. 24: „Diejenigen Stollen, welche nicht in der Absicht, das Gebürge aufzuschließen, um die vorliegende Gebäude durch söhlig fortgebrachte Wasser-Sehge zu lösen, sondern nur die Erze wegzurauben, die Berge zu Fuße zu hauen, und ohne sich nach der Vorschrift derer Bergrechte zu richten, in der Intention, solche nach geraubten Erzen wieder liegen zu lassen, getrieben werden, die sind vor Raub-Stollen zu achten.“ Mit dieser Definition stimmt Hertwig in seinem Bergbuche unter „Raub-Stollen“ im Wesentlichen überein.

*) Vergleiche die (§. 14.) mitgetheilten Art. 47 bis 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810. — Bei Gelegenheit der Zusammenstellung der zum Schutze des Oberflächen-Eigenthumes geltenden Bestimmungen (II. 1. C. S. 35.) sind bereits Bedingungen der Concessions-Urkunden policeilichen Inhaltes, welche ein allgemeineres Interesse in Anspruch nehmen, in einer Anmerkung abgedruckt worden. Unter den Bedingungen, welche die Concessions-Urkunde des Eisenerz-Bergwerkes „Ida“ enthält, regeln die unter Nr. 3 und 4 den Bergwerks-Betrieb für einen Fall, in welchem verschiedene Personen auf ein und dasselbe Feld der Art Concession erhalten haben, daß der Eine zur Gewinnung der Blei-, Kupfer- und Silber-Erze, der Zweite zur Gewinnung der Eisen-Erze und der Dritte zum Abbau einer Gold-Lagerstätte befugt ist. Unter Hinweisung auf jene Bedingungen sollen hier noch diejenigen mitgetheilt werden, welche in die Concessions zum Bergbau auf Eisenstein u. s. w. innerhalb des fiscalischen Steinkohlenfeldes im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken regelmäßig bisher aufgenommen worden sind:

Verordnung wegen Abschaffung der eisernen Raumnadeln bei der Sprengarbeit. *)

(Amtsbl. 1833. v. Köln Nr. 48, Trier 49, Aachen 55, Coblenz 76, Düsseldorf. 79.)

Da es zur Kenntniß des unterzeichneten Königl. Ober-Bergamts gekommen ist, daß auf einigen Schiefer- und Steinbrüchen im Bergamts-Bezirk Saarbrücken bei der Sprengarbeit noch eiserne Raumnadeln im Gebrauche sind, dadurch aber das Leben der mit der Sprengarbeit beschäftigten Arbeiter in die größte Gefahr gesetzt wird, indem die eiserne Raumnadel beim Herausschlagen aus dem besetzten Bohrloche an harten Gesteinarten Funken reißt, und so der Schuß entzündet werden kann, während der Arbeiter noch damit beschäftigt ist, so findet das unterzeichnete Königl. Ober-Bergamt sich veranlaßt, die von dem Königl. Bergamte zu Düren unter dem 11. December 1816 in dieser Beziehung bereits erlassene Verordnung nicht nur zu erneuern, sondern deren Bestimmung auch ausdrücklich auf den Bezirk des Königl. Bergamts zu Saarbrücken auszudehnen und hierdurch allgemein für beide genannte Bergamts-Bezirke zu verordnen:

„In Betreff der im Concessionsfelde vorkommenden Steinkohlenflöße, hinsichtlich welcher dem Fiskus ohne alle Widerrede von Seiten der Concessionairs zu jeder Zeit und unbedingt gestattet ist und bleibt, Arbeiten aller Art zur Aufschließung und Gewinnung der Steinkohlen in dem Concessionsfelde ausführen zu lassen, sind die Concessionairs verbunden, dafür zu sorgen, daß die durch regelmäßige unterirdische Baue, wozu Duckelbaue nicht gerechnet werden sollen, stattfindende Erzgewinnung nach Vorschrift des Königl. Berg-Amtes und so bewirkt werde, daß dadurch oder durch die dabei nothwendigen Versuchs-, Aus- und Vorrichtungs-Arbeiten a) kein Steinkohlenflöz zu Bruche gehet, b) keinem solchen Flöz Wasser aus den Erzgruben zugeführt oder, wenn die Güte der Kohlen dadurch verliert, Wasser entzogen und c) an denjenigen Punkten, wo Schächte für ein Steinkohlenflöz abzuteufen sind, keine Wasser in den Erzgruben aufgespart und die nöthigen Pfeiler stehen gelassen werden. Wird den in vorgedachter Beziehung von dem Königl. Berg-Amte gegebenen Anweisungen nicht sofort Folge geleistet, so ist dasselbe nicht nur berechtigt, diejenigen Eisenstein-Gewinnungen, welche den fiscalischen Steinkohlen-Bergbau benachtheiligen könnten, sogleich gänzlich einstellen zu lassen, sondern, sofern das Königl. Berg-Amt dies zur Sicherung des Steinkohlen-Bergbaues für nothwendig erachtet, auch befugt, diejenigen Arbeiten für Rechnung der Concessionairs selbst ausführen zu lassen, welche zum Zwecke dieser Sicherung angeordnet, aber von den Concessionairs nicht auf die erste dieserhalb an sie ergangene Aufforderung ausgeführt worden sind.“

(Vergl. z. B. Concession Wahlschied im Berg-Amts-Bezirk Saarbrücken.)

*) Siehe unter A die Instruction über das Befetzen und Wegthuen der Bohrlöcher v. 15. December 1842. Vorstehende Verordnung beziehet sich auch auf die unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Steinbrüche. Bei der Sprengarbeit in den von der Ortspoliceibehörde beaufsichtigten Steinbrüchen sind ebenfalls eiserne Raumnadeln untersagt, worüber unter Anderem die von den fünf Rhein. Regierungen im Jahre 1834 erlassenen, in den Amtsblättern abgedruckten Verordnungen verglichen werden können. (Siehe z. B. Amtsbl. 1834 v. Trier Nr. 35, Coblenz Nr. 47, Köln Nr. 31 u. f. w., auch 1853. Düsseldorf Nr. 51.)

1) Daß die eisernen Raumnadeln, wo dieselben auf Gruben oder bei Stein- oder Schieferbrüchen, welche unter der Aufsicht der Königl. Bergwerks-Behörden stehen, bisher noch im Gebrauche gewesen, abgeschafft und durch messingene oder kupferne ersetzt werden sollen, sowie

2) Daß diejenigen Besitzer und Betreiber von Bergwerken und Stein- oder Schieferbrüchen, welche sich nach Ablauf von 4 Wochen, nachdem gegenwärtige Verordnung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, noch eiserner Raumnadeln bedienen, zur gesetzlichen Bestrafung denunciirt werden sollen.

Bonn, den 19. November 1833.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt
für die Niederrheinischen Provinzen.

Ober-Bergamtliche Verfügungen vom 11. Dec. 1825 und 22. Januar 1826 (8360/25; 352/26) an das Berg-Amt zu Düren über die Verhinderung des Niederbrechens verschrämter Stöße auf den Steinkohlengruben.

Zur Verhinderung des schnellen Niederbrechens verschrämter Stöße beim Abbaue auf Steinkohlen-Bergwerken soll „der offene Theil des Schrams mit kurzen Stempeln und die vordere Wand mit Spreißen im rechten Winkel gegen die erste Stempel-Reihe versehen werden“ — „Es müssen die Stempel bis auf 1 bis 1½ Fuß dem Abschroten nachrücken. Man kann alsdann, um etwaiges Ueberkippen des verschrämten Stoßes zu hindern, Querspreißen rechtwinkelig gegen die Stempel anbringen. Werden außerdem noch kleine Schram-Stempel unter den Aufhau gestellt, so kann nicht leicht ein Unglück vorkommen.“

Hiernach soll das Berg-Amt zu Düren die Steiger anweisen und seine Anweisungen in die Rechenbücher eintragen lassen.

Verordnung über den Betrieb der Braunkohlen-Gruben im Berg-Amts-Bezirk Düren.

(Amtsblatt 1827 von Coblenz Nr. 5; von Aachen und Köln Nr. 7. *)

Art. 1. Die Gewinnung der Braunkohlen soll in der Regel nur durch offenen Tagebau mittelst Abräumen des Dachgebirgs geschehen, wobei letzteres dem Braunkohlen-Abbau-Stoß wenigstens drei Fuß breit vorabgeräumt und in einer Böschung von 45° zurückgelegt werden muß.

Art. 2. Auf dergleichen Werken aber, wo unterirdischer Betrieb zugelassen ist, sollen

- 1) die Schächte in ordentliche Holzen-Zimmerung gesetzt und das dazu anzuwendende Holz nicht unter fünf Zoll im Quadrat stark sein.

*) Diese Verordnung ist außerdem in 250 Exemplaren an die Gewerkschaften und Gruben-Beamten gesandt worden.

- 2) Das Ausfüllen der Felder zwischen den Schachtgebieren soll mit hinlänglich starken Pfählen oder Brettern geschehen, und die sogenannte Strohspiegelung nicht mehr Statt finden.
- 3) Um in den Fahrschächten die Fahrten bequem einhängen zu können, müssen diese Schächte wenigstens vier Fuß lang und drei Fuß breit gebaut werden.
- 4) Wo jedoch das Dachgebirge aus Kollsand besteht oder sehr drückend ist, so daß das Abteufen aus dieser Ursache nur mit Getrieben bewirkt werden kann, muß, um den zu dieser Zimmerung nöthigen Raum zu gewinnen, die Schachtslänge 1 Lachter und die Weite $\frac{1}{2}$ Lachter im Lichten sein und zur Auszimmerung solcher Schächte sechsölliges Quadrat-Holz angewendet werden.
- 5) Sollen sämmtliche Schächte eines jeden Werks mit Thüren versehen werden, welche, um dem Wetterzug nicht zu schaden, aus starken Latten gemacht werden können. Die Ein- und Ausfahrenden sind verpflichtet, die Thüren auf den Fahrschächten, und die Haspelknechte diejenigen auf den Förderschächten, nach jedesmaligem Gebrauch, wieder zuzumachen; der Steiger des Werks aber ist besonders verpflichtet, darauf zu halten und jede Schacht-Thür nach beendigter Schicht zu verschließen.
- 6) Die Strecken und Abbau-Orter in dem Braunkohlenflöz sollen auf solchen Stellen, wo dasselbe die nothwendige Haltbarkeit nicht zeigt, tüchtig ausgezimmert werden, und muß das Holz wenigstens 5 Zoll im Quadrat stark sein.
- 7) Die Stollen und Strecken, durch welche die Wetter ziehen, sollen mit ordentlichen Wetterthüren versehen und,
- 8) wo der sogenannte Tummelbau noch besteht, der Eingang in denselben (die Tummelthür) mit vier oder fünf Paar dicht neben einander stehenden Thürstöcken verwahrt werden; ferner soll
- 9) derjenige Raum, wo ein Tummel in der Grube gehauen wird, an der Oberfläche durch einen ausgesteckten Strohwisch bezeichnet und der Umfang, in welchem der Einfall desselben geschehen wird, mit einer Barriere umgeben werden, welche bis zum wirklich erfolgten Einfall sorgsam im Stande erhalten werden muß, und endlich
- 10) soll auf jeder mit unterirdischen Bauen betriebenen Braunkohlengrube, bei jeder Schicht, vor dem Anfahren der Arbeiter, der Steiger oder sonstige Betriebsvorsteher die Baue mit gehöriger Vorsicht in Absicht auf das Vorhandensein von stickenden Wettern oder Schwaden untersuchen und nur nach erkannter Gefahrlosigkeit das Nachfahren und die Belegung der Arbeiten gestatten.

Art. 3. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf einzelne Fälle sollen die Betreiber der Gruben die nähern Anweisungen des Revierbeamten, eventualiter des königlichen Berg-Amts, einholen und sich darnach achten:

Art. 4. Alle Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Verordnung sollen mit Bezug auf die Bestimmungen im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 Art. 93 — 96 und im Bergwerks-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 Art. 22. und 31 constatirt und der betreffenden Gerichtsstelle zur amtlichen Verfolgung und Bestrafung überwiesen werden, wobei noch insbesondere die Grubeneigenthümer in Fällen, wo Verunglückungen durch Mangel an der gehörigen Befolgung der gegenwärtigen Vorschriften entstehen möchten, die gerichtliche Ahndung nach Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs zu gewärtigen haben, zugleich auch, wo es Statt findet, der Civil-Schadloshaltung nach Art. 1383 des Civil-Coder ausgesetzt bleiben.

Art. 5. Gegenwärtige Verordnung soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Köln, Aachen und Coblenz zur Offenkundigkeit gebracht, auch in Verbindung mit der durch die genannten Amtsblätter bereits publicirten Verordnung des unterzeichneten Ober-Berg-Amts vom 22. April 1824, wegen Fahrbarmachung der Schächte, noch besonders in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zur Mittheilung an die Gewerkschaften und Gruben-Officianten, gedruckt werden.

Bonn, den 15. Januar 1827.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die
Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung über Abstellung des Tummelbaues bei der Braunkohlen-Gewinnung im Brühler Reviere des Berg-Amts-Bezirktes Düren.*)

(Amtsblatt 1836. Köln Nr. 16.)

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, dem durch seine Verwüstung des Braunkohlenlagers eben so verderblichen, als für die Ge-

*) Diese Verordnung gründet sich auf ein Ministerial-Rescript vom 17. März 1836. Letzteres hat seine Veranlassung in einer ausführlichen Beschreibung des Kuhlen- und Tummel-Baues in dem Brühler Braunkohlen-Reviere v. H. von Dechen, welche ihrer besonderen Wichtigkeit wegen auch im Drucke erschienen ist. Nach dieser Schrift heißen Tummel „die runden gewölbartigen Erweiterungen der Strecken, durch deren Ausstich die Braunkohle gewonnen wird.“ „Die Tummel entstehen dadurch, daß in den Abbaustrecken die Seitenstöße und auch die Firste, so weit sie sich erreichen läßt, kreisförmig und bogenförmig ausgehauen werden; sobald auf der Sohle die Weite etwas beträchtlich geworden ist, braucht die Firste nicht mehr angegriffen zu werden, denn die Kohle bricht hier von selbst herein. So wird der Tummel gleichzeitig höher, indem die Seitenstöße angegriffen werden und erreicht endlich die Oberfläche des Braunkohlenlagers oder des Obergebirges. Alsald bricht die Firste desselben zusammen; der ganze Tummel und ein Theil